



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Juli 2020

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	337	175 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	352
169 Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Bocholt; Grenzbeschreibungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden	337	176 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	353
170 Staatliche Anerkennung der geänderten Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen	350	177 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	354
171 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	351	178 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	354
172 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	351	179 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	355
173 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	352	180 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	356
174 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	352	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	356
		181 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	356

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 169 Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Ibbenbüren und Bocholt; Grenzbeschreibungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2019
über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden

meinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren
zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren vom 22. September 2019

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 22. September 2019 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab Punkt 55P [2617963/5800969] folgt die Grenze dem Weg „Up de Gadde“ bis zum Punkt 55O [2617771/5800374] und führt dann 620 m querfeldein nach Osten zum Punkt 55N [2618395/5800364]. Im Weiteren verläuft sie für 480 m entlang der L832 (Schlickelder Straße) bis zum Punkt 55M [2618173/5799947], wendet sich nach Osten und führt wiederum querfeldein auf den Punkt 55L [2618403/5799941] zu. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei zunächst der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 55K [2618907/5798226]. Hier verlässt die Pfarreigrenze die Grenze der Gemarkung wieder und führt für 380 m querfeldein zum Punkt 55J [2619288/5798225], folgt dann der K40 (Schniederbergstraße) für 470 m Richtung Süden

bis zum Punkt 55I [2619125/5797783] und verläuft anschließend für 410 m in östliche Richtung querfeldein zum Punkt 55H [2619533/5797780]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mauritius östlich um den Hof Storck-Kellinghausen herum und weiter über die Stichstraße „Mettinger Grenze“ (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen gehörend) bis zum Punkt 55G [2619481/5797124]. Von diesem Punkt folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkungsgrenze Ibbenbüren (5027) und anschließend der Gemarkungsgrenze Brochterbeck (5041) bis zum Punkt 52Q [2622782/5789436]. Zwischen den Punkten 52Q [2622782/5789436] und 52R [2622630/5789428] verläuft die Grenze nördlich des Hauses „Ibbenbürener Straße 90, Tecklenburg“ und folgt anschließend wieder der Grenze der Gemarkung Brochterbeck (5041) und der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis sie wieder den Ausgangspunkt 55P [2617963/5800969] erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020



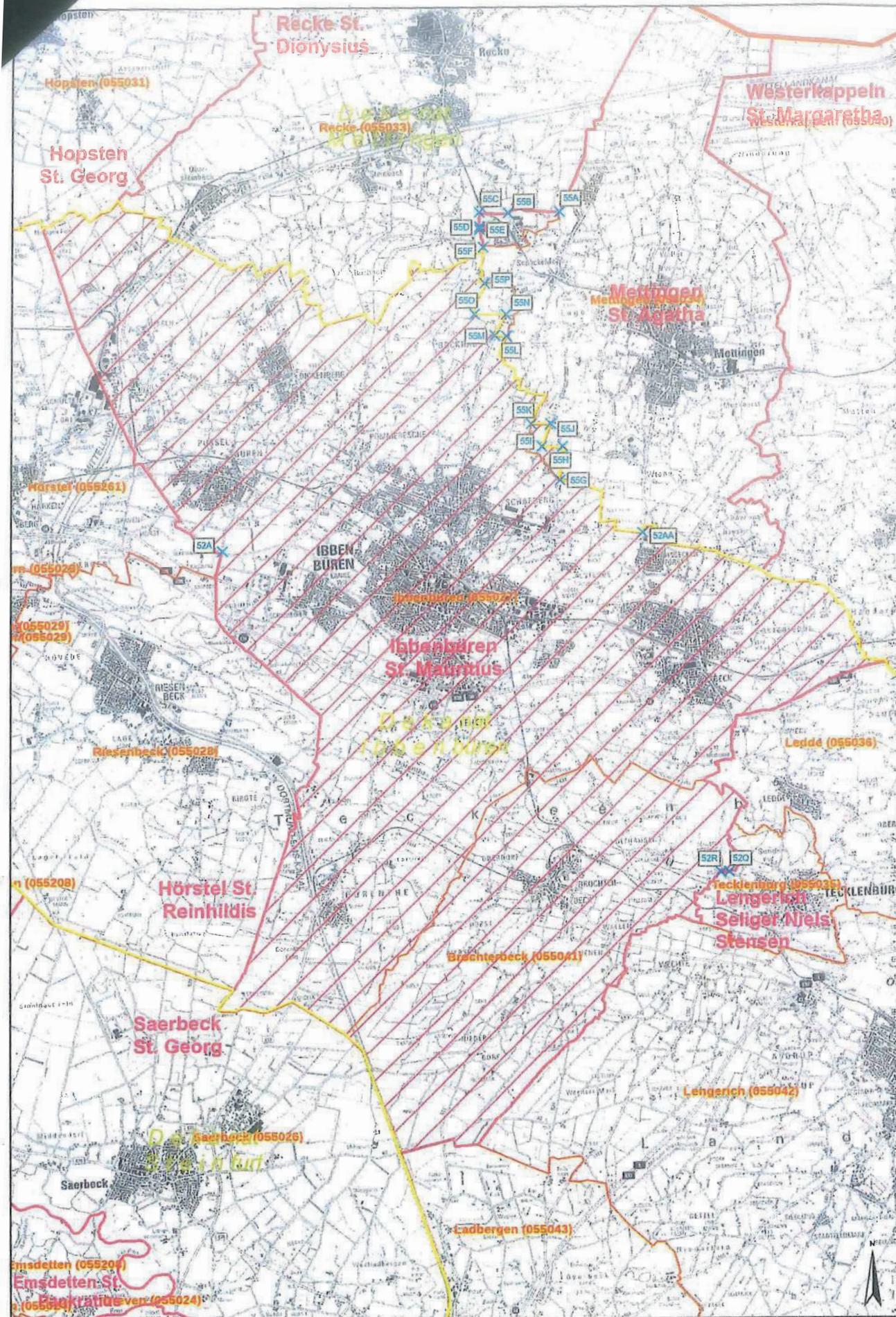
Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



5. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

St. Mauritius Ibbenbüren



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

- Legende**
- X Besondere Grenzpunkte
 - Bistumsgränze
 - Regionalgränze
 - Kreisdekanatsgränze
 - Dekanatsgränze
 - Gränze Kirchengemeinden
 - Ibbenbüren St. Mauritius
 - Gemarkungen**
 - Römgen (944320)
 - Gemarkungsgrenze
 - Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel)



hergestellt durch
Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 27.01.2020

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juni 2019 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus in Ibbenbüren zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren vom 22. September 2019 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 16. Juli 2020

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juni 2018 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zur **Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt** vom 16. September 2018

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 16. September 2018 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Georg entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Hemden (5226), Holtwick (5228), Lowick (5230), Liedern (5229), Suderwick (5234) Spork (5232) und Bocholt (5142), mit Ausnahme zwischen den Punkten 22I [2542573/5746486] und 22J [2540264/5744203].

Am Punkt 22I [2542573/5746486] führt die Grenze in Richtung Süden entlang der L505 (Adenauerallee), die im weiteren Verlauf in die Nordstraße übergeht bis zum Punkt 22H [2542442/5745105]. Hier folgt sie nun der Osterstraße und anschließend der Münsterstraße in östliche Richtung bis zum Punkt 22G [2543142/5745102]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde in südwestliche Richtung in gerader Linie bis zum Punkt 22F [2542954/5744855] und stößt dort auf die Bocholter Aa. Dieser folgt sie nun in westliche Richtung bis zum Punkt 22K [2541870/5745091], um dann der Alten Aa und im weiteren Verlauf der Heggenaa bis zum Punkt 22J [2540264/5744203] zu folgen. Ab hier ver-

läuft die Grenze wieder entlang der Gemarkungsgrenzen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020



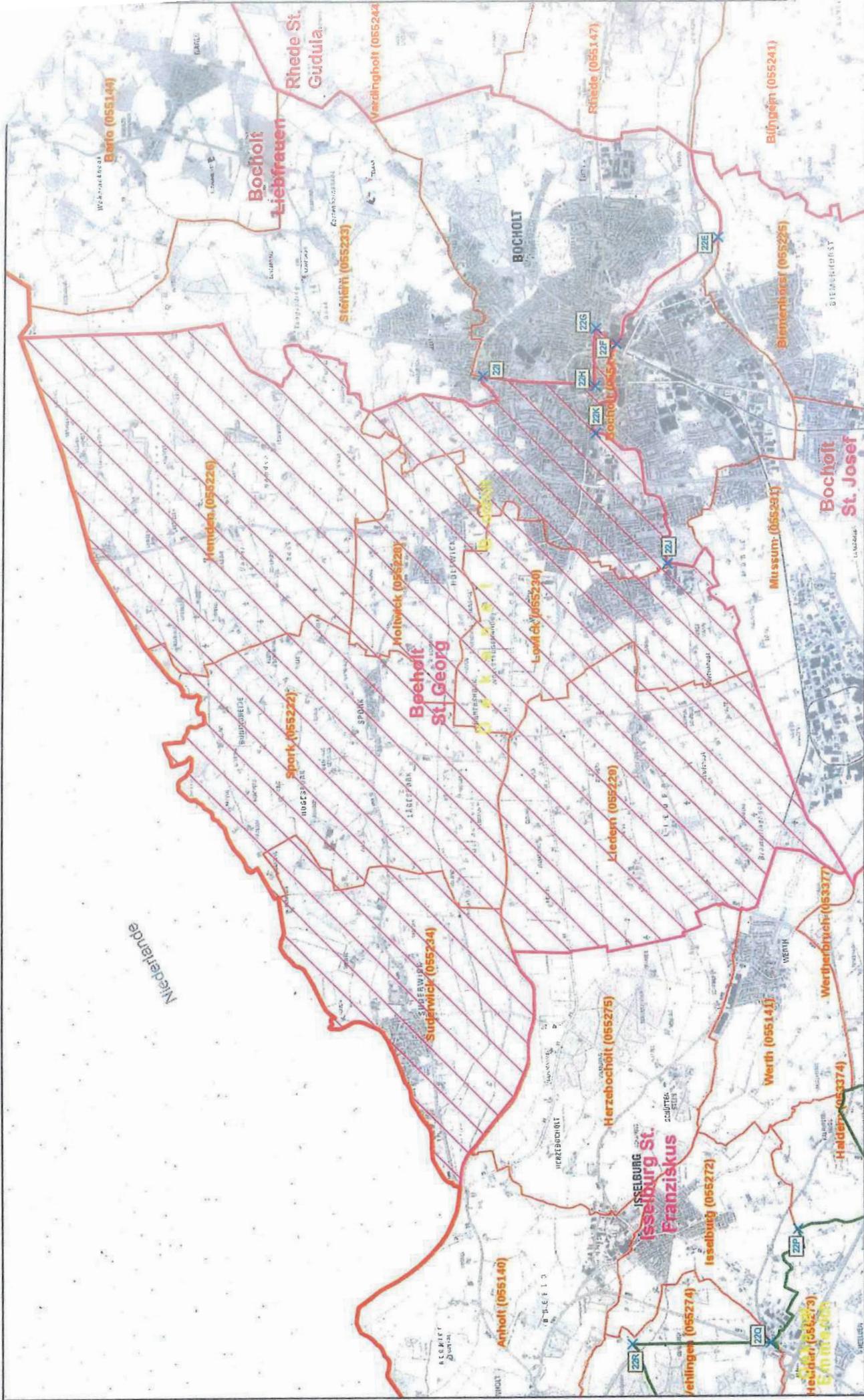
Dr. Klaus Winterkamp, Generalsekretär



Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

St. Georg Bocholt



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

- Legende**
- Bezirksamt Groot-Debrink
 - Dienstleistungszone
 - Regionalverkehrszone
 - Kreisgrenze
 - Kreisgrenze
 - Kreisgrenze
 - Dienstleistungszone
 - Regionalverkehrszone
 - Kreisgrenze
 - Kreisgrenze
- Gemeindefunktionen**
- Gemeinde
 - Dienstleistungszone
 - Regionalverkehrszone
 - Kreisgrenze
 - Kreisgrenze

0 0,5 1 2 Kilometer

Herzogenrath
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 530 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Lippenerparochie

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juni 2018 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zur Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt vom 16. September 2018 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 16. Juli 2020

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. März 2016 über die Eingliederung der katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die **Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt** vom 19. Juni 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Eingliederung der oben genannten katholischen Kirchengemeinde mit Wirkung zum 19. Juni 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Nach der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt am 19. Juni 2016 entspricht das Gebiet der Kirchengemeinde Liebfrauen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Barlo (5144) Stenern (5233) und Bocholt (5142) mit Ausnahme zwischen den Punkten 22E [2544221/5743649] und 22I [2542573/5746486].

Am Punkt 22E [2544221/5743649] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst entlang der Bocholter Aa in Richtung Nordwesten, führt dann mittig durch den Bocholter Aa-See und anschließend wieder ein Stück entlang der Bocholter Aa bis zum Punkt 22F [2542954/5744855]. Von hier führt die Grenze in gerader Linie auf Punkt 22G [2543142/5745102] zu und stößt auf die L572 (Münsterstraße). Dieser Straße folgt sie nun in westliche Richtung, geht dann über in die Osterstraße und knickt am Punkt 22H [2542442/5745105] in Richtung Norden in die Nordstraße, welche im weiteren Verlauf in die L505 (Adenauerallee) übergeht. Dieser folgt sie bis sie am Punkt 22I [2542573/5746486] wieder auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser weiter folgt.

Die Eingliederung erfolgte innerhalb der bestehenden Gren-

zen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

Klaus Winterkamp

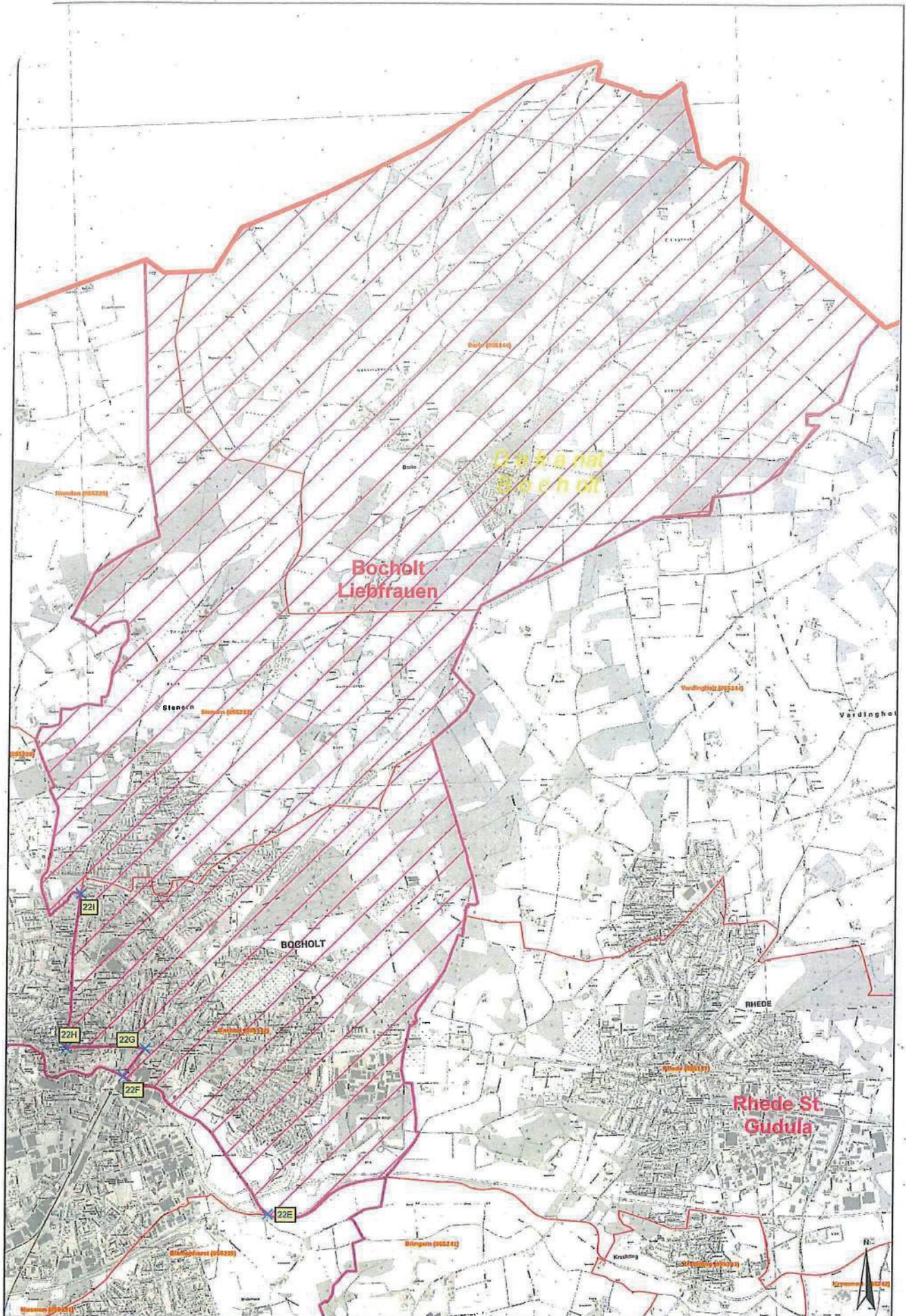
Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



7. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Bocholt Liebfrauen



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

Besondere Grenzpunkte	Dekanatgrenze	Gemarkungen	Gemarkungsgrenze
Grenzen_Bltum_aktuel_Gesamt_GK2	Grenze Kirchengemeinden	Röttgen (054320)	Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel)
Regiungsgrenze	Bocholt Liebfrauen		
Kreisdekanatsgrenze			

hergestellt durch:
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 15.06.2018

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. März 2016 über die Eingliederung der katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt vom 19. Juni 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 16. Juli 2020

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) in Isselburg **zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus** in Isselburg vom 22. Juni 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 22. Juni 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Franziskus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Anholt (5140), Herzebocholt (5275), Isselburg (5272), Werth (5141) und Wertherbruch (3377) mit Ausnahme zwischen den Punkten 22L [2537349/5740954] und 22M [2535011/5738918], sowie zwischen den Punkten 22N [2532193/5741336] und 22O [2528042/5745067].

Am Punkt 22L [2537349/5740954] verlässt die Grenze die Gemarkung und verläuft in gerader Linie auf Punkt 22M [2535011/5738918] zu.

Am Punkt 22N [2532193/5741336] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt über den Wolfstrang bis zum Punkt 22P [2532058/5742597], wo sie wieder auf die Gemarkung stößt und dieser bis zum Punkt 22Q [2530656/5742951] folgt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in gerader Linie auf Punkt 22R [2530645/5744630] zu, um von dort aus der Pferdehorster Straße in westliche Richtung bis zur Kreuzung der

L459 (Anholter Straße) zu folgen. Nun führt die Grenze der Kirchengemeinde für 70 m in Richtung Norden, knickt dann in Richtung Westen ab und folgt der Klevsche Landwehr bis zur Sternebuschstraße (Punkt 22S [2528664/5744376]). Ab diesem Punkt folgt sie der Sternebuschstraße in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit dem Grenzweg und umrundet dabei östlich das Grundstück Sternebuschstraße 2. Nun folgt sie dem Grenzweg in westliche Richtung bis sie am Punkt 22O [2528042/5745067] wieder auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

Dr. Klaus Winterkamp, Generalsekretär



6. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2014 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektors-gemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) in Isselburg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg vom 22. Juni 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 16. Juli 2020

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin in Bocholt zur **Katholischen Kirchengemeinde St. Josef** in Bocholt vom 25. November 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. November 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Josef entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Biemenhorst (5225), Bocholt (5142) und Mussum (5231) mit Ausnahme zwischen dem Punkt 22J [2540264/5744203] und dem Punkt 22E [2544221/5743649].

Am Punkt 22J [2540264/5744203] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die Heggenaa und die Alte Aa bis zur Bocholter Aa (Punkt 22K [2541870/5745091]) um dieser weiter in östliche Richtung zu folgen, den Bocholter Aa-See zu queren, wieder ein Stück der Bocholter Aa zu folgen und am Punkt 22E [2544221/5743649] wieder auf die Gemarkung zu stoßen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist

dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

Klaus Winterkamp

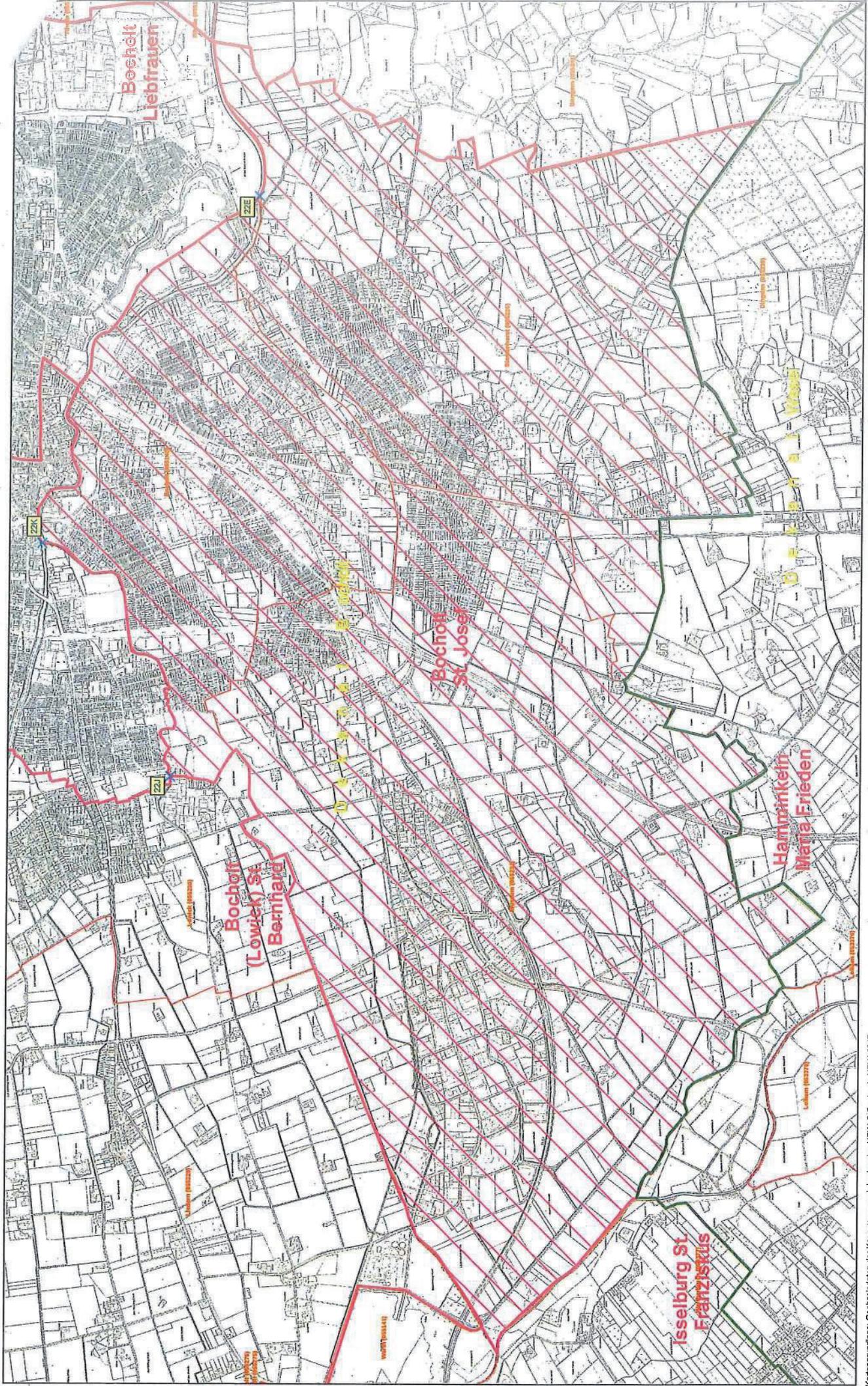
Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



5. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

St. Josef Bocholt



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

- Legende**
- x Besondere Örtlichkeiten
 - Grenzen: Blatum, Aktual_Gesamt_OVG
 - Grenzen: Regionen, aktuell_Gesamt_OVG
 - Kreisdeklarationsgrenzen
 - Deklarationsgrenzen
 - Gemeindegrenzen
 - Grenzen: Kirchengemeinden
 - Bocholt St. Josef
 - Rüstingen (064110)
 - Gemeindegrenzen (einstufig)

0 0.4 0.8 1.6 Kilometer

hergestellt durch:
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 06.02.2017

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin in Bocholt zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt vom 25. November 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 16. Juli 2020

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. August 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula
in Rhede**

vom 28. Oktober 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. Oktober 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Gudula entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Vardingholt (5244), Rhede (5147), Krechting (5243), Büngern (5241) und Krommert (5242) mit Ausnahme zwischen den Punkten 22A [2551828/5745946] und 23I [2552101/5738803].

Am Punkt 22A [2551828/5745946] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft in südöstliche Richtung am Rand des Waldgebiets und des Grundstücks „Bollenbergweg 24“ entlang bis zur Straße „Bollenbergweg“. Diesem Weg folgt die Grenze nun in südwestliche Richtung und knickt am Punkt 22B [2552392/5745331] in südöstliche Richtung ab, bis sie auf den Elsbach stößt und diesem bis zum Punkt 22C [2552347/5744419] folgt. Hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde nun weiter entlang der Bocholter Aa in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 22D [2551897/5744111] die Bocholter Straße kreuzt. Hier führt sie nun für 170 m entlang der Bocholter Straße bis zur Einmündung in die Straße „Hessenspoor“ (Punkt 23N

[2551754/5744166]). Nun verläuft die Grenze entlang der Straße „Hessenspoor“ und der gedachten Verlängerungen bis zum Punkt 23M [2551085/5743744]. Ab hier verläuft sie entlang der Gemarkung Rhede (5147) bzw. Krommert (5242) zur Gemarkung Rhedebrücke (5238) bis sie Punkt 23L [2551268/5742782] erreicht. Ab diesem Punkt führt die Grenze der Kirchengemeinde entlang des Buchholzwegs und anschließend entlang der gedachten Verlängerung des Buchholzwegs bis zum Punkt 23K [2550777/5742024]. Jetzt führt die Grenze zunächst für 230 m in südliche Richtung und knickt anschließend für 90 m in westliche Richtung ab, umrundet somit das Grundstück „Vennweg 1“ und stößt auf Punkt 23J [2550725/5741861].

Ab diesem Punkt führt die Grenze entlang der Straße „Vennweg“ bis zur Einmündung der Straße „Krüsskamp“. Dieser Straße folgt sie nun in südliche Richtung bis sie am Punkt 23I [2552101/5738803] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. Juni 2020

Klaus Winterkamp

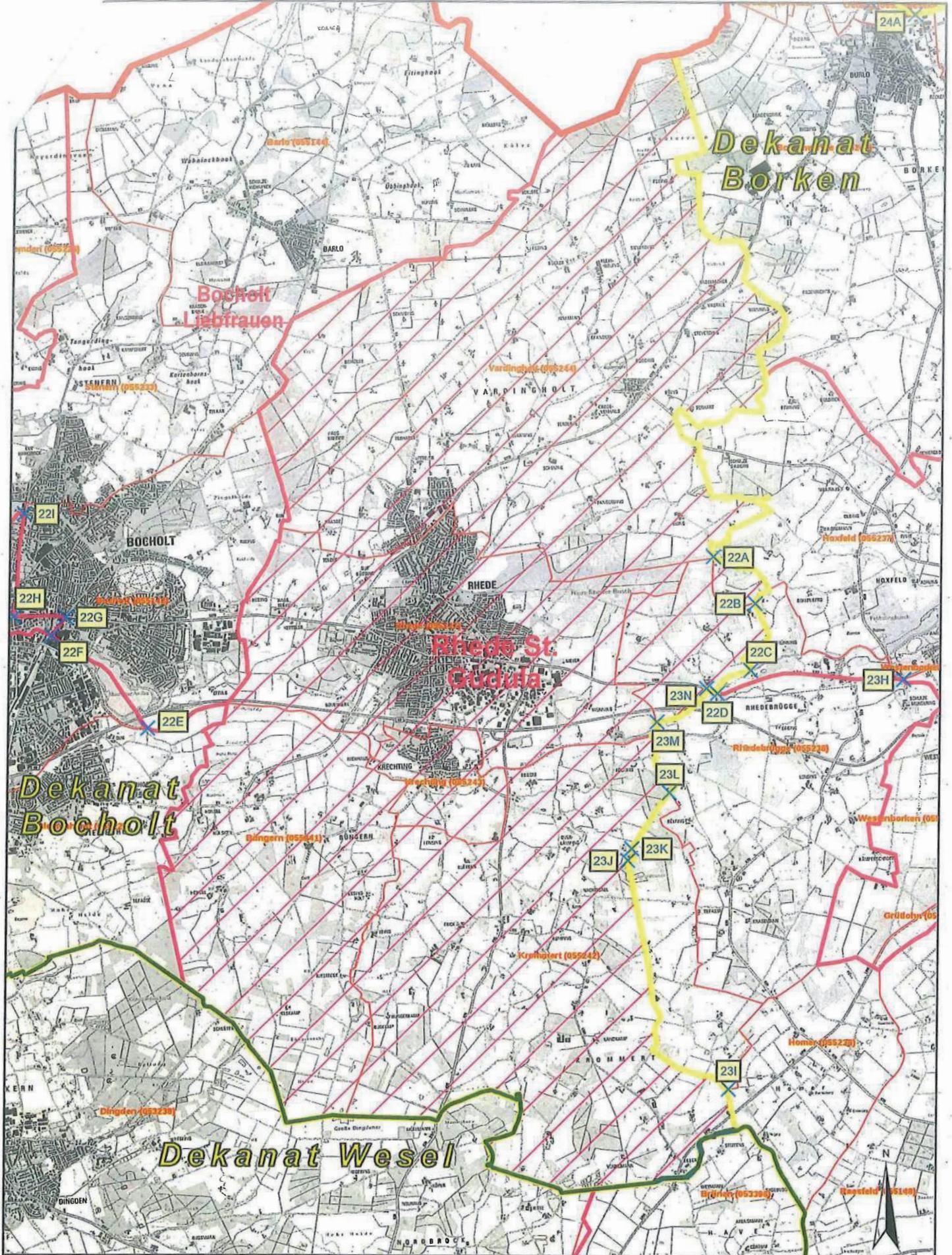
Dr. Klaus Winterkamp, Generalfvikar



5. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Rhede St. Gudula



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- ✕ Besondere Grenzpunkte
- Bistumsgrenze
- Regionsgrenze
- Dekanatsgrenze
- Grenze Kirchengemeinden
- Rhede St. Gudula

Gemarkungen

- Gemarkungsgrenze
- Röttgen (054320) Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel)

0 0,5 1 2 Kilometer

hergestellt durch:
Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 19.06.2018

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. August 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede vom 28. Oktober 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. Juni 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 16. Juli 2020
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 337-350

- 170 **Staatliche Anerkennung der geänderten Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen**



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Anordnung**über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen**

Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 5. Dezember 2019 wurden das Dekanat Coesfeld und das Dekanat Dülmen aufgehoben und zum 1. Januar 2020 das Dekanat Coesfeld und Dülmen errichtet.

Mit Urkunde vom 15. Oktober 2019 hat der Bischof von Münster zum 1. Januar 2020 den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen errichtet.

Der Name des Verbandes wird aufgrund der Aufhebung der Dekanate Coesfeld und Dülmen und der Neuerrichtung des Dekanats Coesfeld und Dülmen in der Urkunde wie folgt geändert:

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“. Er hat seinen Sitz in Dülmen.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen

Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 12. Mai 2020



4. Ausfertigung



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

**Änderung der
Geschäftsanweisung****für den Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Coesfeld und Dülmen**

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2019 wurde zum 1. Januar 2020 der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen errichtet.

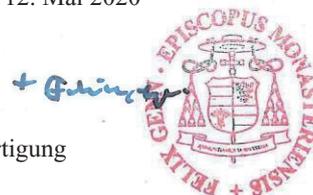
Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 5. Dezember 2019 wurden das Dekanat Coesfeld und das Dekanat Dülmen aufgehoben und zum 1. Januar 2020 das Dekanat Coesfeld und Dülmen errichtet.

Der Name des Verbandes wurde aufgrund der Aufhebung der Dekanate Coesfeld und Dülmen und der Neuerrichtung des Dekanats Coesfeld und Dülmen mit bischöflicher Neuordnungsurkunde vom 12. Mai 2020 geändert zum „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“.

Der Bischof von Münster hat aufgrund Art. 4 der Urkunde über die Errichtung des hier betroffenen Verbandes eine Geschäftsanweisung mit Urkunde vom 15. Oktober 2019 erlassen. Der in der Geschäftsanweisung benannte Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen heißt dort zukünftig „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“.

Die Änderung der Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

Münster, 12. Mai 2020



4. Ausfertigung

URKUNDE

Die durch die Neuordnungsurkunde des Bischofs von Münster vom 12. Mai 2020 benannte Anordnung über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen mit dem Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld und Dülmen“, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997, staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 16. Juli 2020

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 350-351

171 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erweiterung der Rohrlagerplätze Nr. 34 und Nr. 35 der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK

Die ZEELINK GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung der bereits mit Beschluss vom 29.03.2019 planfestgestellten Rohrlagerplätze Nr. 34 in Velen und Nr. 35 in Gescher. Der Rohrlagerplatz Nr. 34 soll dabei um 15.583 m² auf dann 24.100 m² erweitert werden, der Rohrlagerplatz Nr. 35 soll um 9.911 m² auf dann 15.011 m² erweitert werden. Die Erweiterungen werden aufgrund einer kurzfristigen Belieferung des Bauloses mit Leitungsröhren vom zentralen Rohrlagerplatz in Dorsten notwendig. Die Flächen des zentralen Rohrlagerplatzes stehen kurzfristig nicht zur Verfügung, wodurch dort gelagerte Rohre zeitnah an die ZEELINK GmbH & Co. KG übergeben werden müssen.

Für die beschriebene Maßnahme stellte die ZEELINK GmbH & Co. KG, vertreten durch die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen mit Schreiben vom 16.06.2020 den Antrag auf Prüfung, ob für das Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Änderungsvorhaben unterfällt § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich durch das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche oder andere erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal begrenzt. Die im Rahmen der Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt. Bei der Einrichtung der Rohrlagerplätze werden entsprechende Maßnahmen zum

Schutz von Böden durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch das Vorhaben werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt. Weiterhin werden durch das Änderungsvorhaben auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst, im Wirkraum der Baufelder konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Die relevanten Immissionsgrenzwerte werden eingehalten. Ein eventuelles Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 20.07.2020 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.01-08/20
Im Auftrag
Gez. Thomas Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 351

172 Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verlegung der Landeschwelle 24 am Flughafen Dortmund um 300 m nach Osten

Die Flughafen Dortmund GmbH, Flugplatz 21, 44319 Dortmund beabsichtigt, die auf der Start- und Landebahn des Flughafens gelegene Landeschwelle 24 um 300 m Richtung Osten zu verlegen. Das Vorhaben umfasst zu seiner Realisierung folgende Maßnahmen:

- Verlegung der Landeschwelle auf der bestehenden Bahn um 300 m gen Osten
- Verlegung des Gleitwegesenders 24 inklusive Sendehaus, Betriebsweg, Reflexionsfläche und Monitorantenne
- Verlegung der PAPI 24
- Verkürzung der Anflugbefeuerung 24 von derzeit 900 m auf 600 m
- Verlegung des Sichtweitenmessgerätes Ost
- Anpassung der Befeuerung (Schwellen-, Aufsetzzonen Randbefeuerung)
- Anpassung der Markierung
- Verlegung des Windrichtungsanzeigers Ost
- Neuversiegelung von ca. 1.300 m² mit Entsiegelung an der bisherigen Stelle in gleicher Größe
- Ergänzung von Seitenreihenfeuern zwischen der Schwelle 24 und dem 300 m-Balken der Anflugbefeuerung
- Abbau der entsprechenden bestehenden Befeuerungs- und Wetteranlagen und
- Entsiegelung der jeweiligen Flächen

Es handelt sich dabei gem. § 9 UVPG um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Eine UVP-Pflicht besteht vorliegend dann, wenn durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Nach § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m § 7 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlä-

Adenauerallee 118
45891 Gelsenkirchen

um

9:30 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) stattfinden.

Nähere Information zum Veranstaltungsort finden sie auf der Internetseite der Emscher-Lippe-Halle

<http://www.emschartainment.de/index.php/emscher-lippe-halle.html>.

Kann die Erörterung am vorgenannten Termin nicht abgeschlossen werden, so wird sie zu einem Termin weitergeführt, der (ggfs. auch kurzfristig) noch bekanntgegeben wird.

Hinweis:

Zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs wurden für den Erörterungstermin in Form eines von Fachleuten erstellten Rahmenhygieneplans Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie getroffen. Diese geplanten Maßnahmen werden rechtzeitig vor dem Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Link siehe unten) in der Anlage der unten genannten Tagesordnung sowie während des Termins zusätzlich in schriftlicher Form auf Papier bekanntgegeben und können im Bedarfsfall modifiziert und an die tatsächlich vorherrschende Situation angepasst werden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der aktuellen Lage der Corona-Pandemie kann es zu einer kurzfristigen Absage des Erörterungstermins kommen. In einem solchen Fall wird die weitere Vorgehensweise zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Erörterung der vorgetragenen Einwendungen
- III. Abschluss der Erörterung

Die Abfolge des Erörterungstermins kann eine Woche vor Beginn des Termins im Internet auf den folgenden Seiten eingesehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

Internetseite des UVP-Portals

uvp-verbund.de (als Suchbegriff „ZDE“ eingeben).

Hinweise:

- 1) Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:
 - Einwender (Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
 - Betroffene
 - gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachverständige der Einwender
 - Antragssteller
 - Sachverständige und Gutachter
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde

Zur Einlassberechtigung ist ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) und gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der BR MS, der Bezirksregierung Arnsberg (BR A) und in den örtlichen Tageszeitungen der Städte Gelsenkirchen, Herten und Herne informiert. Die Bekanntmachung ist auch im zentralen UVP-Portal und auf der Internetseite der BR MS einsehbar. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der BR MS maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Benachrichtigungen und der Benachrichtigung des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- 3) Die Teilnahme der Presse an der Verhandlung ist nur möglich, wenn sich alle sonstigen Beteiligten damit einverstanden erklären.
- 4) Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Die formwirksam und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 5) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 6) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf folgender Internetseite:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

Im Auftrag
gez. Kerkering

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 352-353

176 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.07.2020
500-0214598-0002/0002.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 40-43, 48155 Münster hat einen Antrag zur Förderung von Grundwasser auf dem Grundstück Köstendeel 31, 48157 Münster (Gemarkung St. Mauritz, Flur 021, Flurstücke 653, 492, 238) und dessen Einleitung vorgelegt.

Gegenstand des Antrages bzgl. der Förderung ist die Entnahme von Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 438.000 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung während einer Baumaßnahme bis zum 30.06.2022.

Gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Erlaubnis nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Putzka

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 353-354

177 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0039/20/0055819-0001/0015.V

Münster, den 01.07.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die

- Lagerung und der Einsatz von bis zu 3 t/h des Brennstoffs „PUR-Mehl“ mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 04,
- Lagerung und der Einsatz von bis zu 3 t/h des Brennstoffs „TDI-Rückstand“ mit der Abfallschlüsselnummer 07 01 99,
- Anpassung der Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung für die festen Sekundärbrennstoffe und die
- Erhöhung des Wassergehalts in flüssigen Sekundärbrennstoffen auf max. 20 Vol.-%.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch die Änderungen der Anlage die Emissionen an Luftschadstoffen der Drehrohrofenanlage nicht verändern.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht. Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 354

178 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 17.07.2020
500-53.0032/20/6.2.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Papierfabrik Vreden GmbH, Ausbachstraße 9, 48691 Vreden hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier (Wellpappenrohpaper) aus 100 % Altpapier auf ihrem Betriebsgelände, Ausbachstraße 9 in 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 305, 389, 390, 391, 517, 519, 528 und 529) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist eine Kapazitätserhöhung von derzeit 230 auf 400 Tonnen Papier pro Tag durch die zusätzliche Herstellung von Papier mit einem größeren Flächengewicht beantragt. Bisher wurde ausschließlich Wellpappenrohpaper der Qualität „Wellenstoff“ mit einer Grammatur (Papierstärke) von 60 bis 240 g/m² hergestellt. Zukünftig soll auch Wellpappenrohpaper in der Qualität „Testliner“ mit einer Grammatur von 80 bis 300 g/m² hergestellt werden. Die beantragte Genehmigung beinhaltet unter anderem diverse Anpassungen und Erneuerungen an den Trockenwalzen, die Optimierung der Ablufführung und einen neuen 17 m hohen Abluftkamin. Der 61 m hohe gemauerte Schornstein des Kesselhauses soll auf 51 m gekürzt werden.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Für die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität um 170 t/d besteht für sich gemäß UVPG keine UVP-Pflicht. Da für die Anlage bisher noch keine UVP durchgeführt worden ist, hat sich der Antragsteller jedoch freiwillig dazu entschieden eine vollständige UVP durchführen zu lassen. Ein UVP-Bericht wurde entsprechend vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Weitere Unterlagen:

- Gutachten zu den Geruchsemissionen
- Gutachten zur Schornsteinhöhenbestimmung
- Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen
- Brandschutzkonzept zu Werk 1 und Werk 2
- Ausgangszustandsbericht
- UVP-Bericht

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020, bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Vreden, Stadtplanung, FB III.2, Technisches Rathaus, Zimmer 8, Butenwall 79-81, 48691 Vreden, Tel.-Nr.: 02564/303-236
2. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 236, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020 auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10.08.2020 bis einschließlich 09.10.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 03.11.2020 ab 09.00 Uhr im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstr. 14, 48691 Vreden. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 09.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Scholz

179 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Demontage und Änderung der Oberleitungsanlage der Anschlussbahn auf dem Grundstück der Kokerei Bottrop

Die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH beantragt den Rückbau und Änderung der Oberleitungsanlage an der Anschlussbahn auf dem Firmengrundstück der Kokerei in Bottrop.

Der Betrieb des Rangierverkehrs mit E-Traktion bei verminderter Produktion wurde aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf V-Traktion umgestellt. Die Oberleitungsanlage ist mit dem Betreiberwechsel und der Aufgabe des Steinkohlebergwerks Prosper II zum 01.01.2019 ausgeschaltet und dauerhaft geerdet worden. Die Abschaltung ist über einen Sonderbetriebsplan genehmigt. Gleichzeitig sind die Rangierabläufe auf dieselektrische Traktion umgestellt worden.

Die Oberleitungsanlage wird nur im Übergabebahnhof Prosper für die Zustellung und Abholung von Zügen benötigt, da dort die elektrischen Streckentriebfahrzeuge ein- und ausfahren. Die nicht mehr benötigten Anlagenteile der Oberleitungsanlage sollen zurückgebaut werden.

Für die Baumaßnahmen hat die Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH mit Schreiben vom 20.04.2020 den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt sind lokal begrenzt. Es liegt eine ausreichende Beurteilung der Eingriffssituation sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung vor. Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Anderweite Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 23.07.2020

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (9/2020)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

180 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

An
Redzo Decevic
letzte bekannte Adresse:
Henricusstr. 4
33104 Paderborn.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Widerrufsbescheid vom 24.07.2020, Aktenzeichen: 26.02.03 N-1365271.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n)

bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster (Zimmer N 3012).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Ahlers
Telefonnummer: 0251 411-4371.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 24.07.2020

Im Auftrag
gez. Bernshausen
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 356

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 20. August 2020, 14:30 Uhr, in Münster (Coerde), An den Speichern 10, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Zwischenbericht der Studienleitung zur Geschäftsentwicklung
3. Anpassung der Lehrgangsentgelte im Fachbereich Medizin und Rettungswesen
4. Erweiterungsplanungen des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen
5. Verbandsangelegenheiten
 - 5.1 Entwurf des Jahresabschlusses 2019
 - 5.2 Änderung des Stellenplanes 2020
 - 5.3 Nachtragssatzung zum Haushalt 2020
6. Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

7. Personalentscheidungen
8. Verschiedenes

Der stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Wolfgang Heuer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 356

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster